

264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 11. 1991

Regierungsvorlage

Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I Österreich, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, samt Beilage

(Übersetzung)

Anlage

To the attention
of the Director General
of the General Agreement
on Tariffs and Trade

Geneva

Vienna, 1991

With reference to Article IX, para 5 (a) of the Agreement on Government Procurement, Austria notifies herewith a rectification of a purely formal nature regarding its list of entities as referred to in Article I, para 1 (c) of the Agreement.

This rectification concerns two adaptations according to the organizational restructuring at the central governmental level as embodied in the amendment of the Federal Ministries Act 1986, which came into force on 1 February 1991.

None of the notified modifications reduces the coverage of the Agreement or impairs the balance of rights and obligations among the Parties.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Enclosure

Annex I

lists of entities referred to in Article I, para 1 (c)

Austria

Part I

3. delete "integration with item 6";
item 3 should read:
Federal Ministry of Health, Sports and Consumer
Protection

An den
Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens

Genf

Wien, am 1991

Unter Bezugnahme auf Artikel IX Abs. 5 (a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen übermittelt Österreich eine Berichtigung rein formeller Art seiner Liste der Beschaffungsstellen, wie sie im Artikel 1 Abs. 1 (c) des Übereinkommens angeführt ist.

Die Berichtigung betrifft zwei Anpassungen auf Grund der organisatorischen Umstrukturierung auf Bundesebene gemäß der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, die am 1. Februar 1991 in Kraft trat.

Keine der notifizierten Änderungen beschränkt den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder beeinträchtigt die Ausgewogenheit der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Beilage

Anhang I

Listen der Beschaffungsstellen nach Artikel I, Absatz 1 (c)

Österreich

Teil I

3. „Zusammenlegung mit Punkt 6“ entfällt;
Punkt 3 lautet:
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

12. delete "and Sports";

item 12 should read:

Federal Ministry of Education and Fine Arts

Explanation:

The amendment of the Federal Ministries Act 1986 (BGBl. 45/91), which came into effect on 1 February 1991, led to a restructuring of the competences at central governmental level. Besides other changes which are not relevant for the application of this Agreement, a new Ministry of Health, Sports and Consumer Protection was established. Before that restructuring the said competences of the new Ministry were executed by the Federal Chancellery, the Federal Ministry of Education, Fine Arts and Sports and the Federal Ministry for Environment, Youth and Family.

12. „und Sport“ entfällt;

Punkt 12 lautet:

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Erläuterung:

Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. 45/91), die am 1. Februar 1991 in Kraft trat, führte zu einer Umstrukturierung der Zuständigkeiten auf Bundesebene. Neben anderen Änderungen, die für die Anwendung dieses Übereinkommens ohne Bedeutung sind, wurde ein neues Ministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichtet. Vor dieser Umstrukturierung wurden die einschlägigen Kompetenzen des neuen Ministeriums vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrgenommen.

VORBLATT

Problemstellung:

Anhang I, Teil I des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen enthält jene österreichischen Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Anhang I, Teil I bildet einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens. Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 45/1991, die zu einer Neugliederung der Bundesministerien führte, macht eine Anpassung des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens erforderlich.

Problemlösung:

Berichtigungen und Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen sind dem GATT mitzuteilen. Die Mitteilung an das GATT bedarf in Österreich der vorherigen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Nach erfolgter Genehmigung wäre die Mitteilung an das GATT in die Wege zu leiten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Mitteilung an das GATT betreffend die Änderung des Anhanges I, Teil I des Übereinkommens entstehen keine Mehrkosten für die Verwaltung. Der materielle Geltungsbereich des Übereinkommens wird dadurch weder erweitert noch eingeschränkt.

EG-Kompatibilität:

Hinsichtlich der Kompatibilität der österreichischen Maßnahme mit bestehendem EG-Recht wäre festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft eine der Vertragsparteien des Übereinkommens ist und in gleicher Weise wie Österreich den Rechten und Pflichten des Übereinkommens unterliegt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Österreich ist Unterzeichner des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), sowie des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen, BGBl. Nr. 38/1988 (im folgenden als „Änderungsprotokoll“ bezeichnet).

Das Übereinkommen ist eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979, allgemein bekannt unter dem Namen „Tokio-Runde“. Es legt einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Verfahren, Vorschriften und Praktiken für das Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens fest, und trägt somit zur Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels bei. Insbesondere sollen nationale Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht in der Weise angewendet werden, daß inländische Waren oder Lieferanten geschützt werden oder zwischen ausländischen und inländischen Waren oder Lieferanten diskriminiert wird.

Anhang I, Teil I zum Übereinkommen enthält jene Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Der Österreich betreffende Anhang wurde zuletzt 1989 durch eine Note (Mitteilung) an den Generaldirektor des GATT, BGBl. Nr. 46/1990, geändert.

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerengesetz 1986 geändert wird, BGBl. Nr. 45/1991, macht eine neuerliche Anpassung des Anhanges I, Teil I erforderlich. Gemäß Art. IX Abs. 5 (a) des

Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen der Anhänge I bis IV dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen anzuzeigen. Die Berichtigungen und Anpassungen werden wirksam, sofern von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keine Einwände erhoben werden. Die durch die Änderung des Bundesministerengesetzes 1986 erfolgte Neugliederung der Bundesministerien gibt zu einer Berichtigung im Sinne des Art. IX Abs. 5 (a) des Übereinkommens Anlaß. Der Umfang der GATT-Verpflichtungen Österreichs wird dadurch nicht geändert.

Da Anhang I, Teil I einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet, bedarf die Änderung und Mitteilung an das GATT zuvor der innerstaatlichen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Änderung hat gesetzändernden Charakter. Die vorliegenden Änderungen sind ausreichend determiniert und im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG bedarf die Mitteilung betreffend die Änderung an das GATT ferner einer Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten.

Durch die Anpassung des Anhanges I, Teil I und die Mitteilung an das GATT kommt Österreich seinen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen nach. Gleichzeitig wird dadurch allfälligen innerstaatlichen Rechtsunsicherheiten über den Inhalt des Anhanges vorgebeugt.